

# **Anlagegrundsätze für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung der Schmitz-Stiftungen**

## **1. Präambel**

- Für klassische Stiftungen gilt, dass das Stiftungsvermögen gemäß Satzung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Es ist mit Blick auf den Stiftungszweck, für den die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten ist, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- Für den Fall einer sog. Verbrauchsstiftung gilt, dass das Stiftungskapital und die hieraus erzielten Erträge in einem in der Satzung festgelegten zeitlichen Rahmen für den Stiftungszweck eingesetzt werden sollen. Eine bestmögliche Verwaltung des Stiftungsvermögens ist anzustreben, um die für den Stiftungszweck insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu verstärken. Im Übrigen haben die Anlagegrundsätze für beide Stiftungsformen Gültigkeit.

## **2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung der Finanzanlagen**

- Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen. Darüber hinaus soll bei der klassischen Stiftung nach Möglichkeit auch ein Beitrag zum (realen) Werterhalt des Stiftungsvermögens geleistet werden.
- Für die Ertragserzielung werden Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten sowie eine optimierte Rendite und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen. Aus den Zielvorgaben der Stiftung ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie. Rein spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.
- Die Strategien für die Vermögensanlage werden prioritär an der Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge ausgerichtet, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind.
- Bei der Anlage ist auf ausreichenden Fungibilität und Liquidität aller Titel, mit Ausnahme direkt gehaltener Immobilien, zu achten.
- Grundsätzlich darf nicht in Wertpapieren von Unternehmen investiert werden, deren unmittelbare Geschäftsgrundlage die Waffen- bzw. Rüstungsindustrie, die Alkohol-/Tabakproduktion -und distribution ist.

## **3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Der jeweilige, in der Satzung bestimmte, gesetzliche Vertreter der Stiftung (Vorstand, Stiftungsrat etc.) ist i. d. R. als Kollektivorgan für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. Er behandelt die mit der Vermögensverwaltung zusammenhängenden Fragen regelmäßig in den jeweils vorgesehenen Gremiensitzungen. Soweit bestimmt, wird dieser Teil durch ein für Finanzen zuständiges Gremienmitglied inhaltlich vorbereitet.

- Die Vermögensanlage kann – auch in Teilen – über einen externen Dienstleister erfolgen.
- Der ges. Vertreter entscheidet insbesondere auch über die Höhe der auszuschüttenden Erträge und - im Falle einer Verbrauchstiftung – über den Vermögensverzehr, soweit die gewählten Anlageinstrumente eine solche Entscheidungsfreiheit ermöglichen. Zudem trifft er zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und – soweit zutreffend – auch eine Entscheidung über die Höhe der Rücklagendotierung gemäß § 62 Nr. 1-3 AO.
- Der ges. Vertreter der Stiftung prüft die Anlagegrundsätze mindestens einmal pro Jahr auf Änderungsbedarf und berichtet – soweit satzungsmäßig eingerichtet – dem zuständigen Aufsichtsorgan (z. B. Kuratorium, Beirat etc.) über die aktuelle finanzielle Situation.

## 4. Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage

Die Kapitalanlage erfolgt durch eine gezielte, aufeinander abgestimmte Auswahl von Anlageformen, die dem Grundsatz der Risikodiversifikation unterliegt, d. h. einer optimierten Mischung und Streuung der Anlageinvestitionen nach Anlageklassen, Branchen, Ratings und Investitionsvolumina.

### 4.1. Anlagegrenzen

Bei den zulässigen Anlagen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Finanzanlagevermögen grundsätzlich zu beachten. Temporäre Überschreitungen sind zulässig und kaufmännisch vernünftig zurückzuführen:

- **Liquidität und Geldmarktinstrumente** **0 - 100%**
  - Sichteinlagen
  - Tagesgelder
  - Fest-/Termingelder
  - Spareinlagen
  - Geldmarktfonds
  
- **Festverzinsliche Wertpapiere** **0 - 100%**
  - Staatsanleihen
  - Öffentliche Anleihen
  - Anleihen von supranationalen Emittenten
  - Pfandbriefe
  - Gedeckte Anleihen („Covered Bonds“)
  - Unternehmensanleihen
  - Bankschuldverschreibungen
  - Rentenfonds
  - Strukturierte Wertpapiere und Zertifikate mit Rentencharakter
  
- **Immobilien Direktinvestments** **0 - 30%**

- **Aktien und aktienähnliche Produkte** **0 - 40%**
  - Einzelaktien (notiert)
  - Aktienfonds
  - Diskontzertifikate auf Einzelaktien und/oder Indizes
  - Indexzertifikate auf Einzelaktien und/oder Indizes
  - Exchange Traded Funds (ETF) auf Einzelaktien und/oder Indizes
  - Aktienanleihen auf Einzelaktien und/oder Indizes
  - Genussscheine
  - Strukturierte Wertpapiere und sonstige Zertifikate mit Aktiencharakter
  
- **Alternative Investments** **0 - 40%**
  - Offene Immobilienfonds
  - Investmentfonds auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
  - Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
  - Strukturierte Wertpapiere auf Rohstoffe, Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes
  - Sonstige Alternative Investments, wie z.B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Hedge Fonds bzw. entsprechende Indizes
  
- **Derivate**
  - Absicherungsstrategien (Kauf von Verkaufsoptionen = „Long Put“)
  - Veräußerung von gedeckten Kaufoptionen = so gen. „Covered Call Writing“)

## 4.2. Vorgaben/Einschränkungen nach Anlageklasse

### 4.2.1 „Liquidität und Geldmarktinstrumente“

- Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder sowie Spareinlagen dürfen nur auf Konten von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, die Mitglied eines Einlagensicherungsinstruments des jeweiligen Landes sind und/oder sich einer regelmäßigen Kontrolle der Geschäftstätigkeiten durch eine öffentliche Kontrollinstanz unterziehen (z. B. Bafin in Deutschland, Finma in der Schweiz).

### 4.2.2 „Festverzinsliche Wertpapiere“

- Bei festverzinslichen Wertpapieren werden nur Anleihen mit Investmentgrade zugelassen, die beim Erwerb über ein Mindestrating von A (gem. S&P, Fitch oder Moody's) verfügen. Bei unterschiedlichen Ratingeinstufungen gilt das jeweils schlechtere Rating. Im Falle einer Herabstufung unter die vorgegebenen Mindestratings ist der entsprechende Titel – nach Ermessen des Vermögensverwalters – binnen einer Frist von 30 Tagen zu verkaufen.
- Es dürfen maximal 10% des Finanzanlagevermögens auf Anlageinstrumente eines einzelnen Emittenten entfallen (Emittentenbeschränkung). Diese Einschränkung gilt nicht für Staatsanleihen und Titel diverser supranationaler Organisationen (z. B. Weltbank, EIB etc.) mit AAA-Rating.
- Es dürfen maximal 40% des Finanzanlagevermögens auf Unternehmensanleihen entfallen.

### 4.2.3 „Immobilien und Direktinvestments“

- Werden seitens der Stiftung Immobilien als Direktinvestment gehalten, dürfen Anlagen in liquiden Immobilieninvestments (z. B. in Form von Immobilienfonds) nur im Rahmen der vorgegebenen Maximalwerte ergänzend getätigt werden.

### 4.2.4 „Aktien und aktienähnliche Produkte“

- Kein Einzeltitel darf einen Anteil größer als 5% des Finanzanlagevermögens haben.

### 4.2.5 „Alternative Investments“

- Die Anlage in Alternativen Investments erfolgt unter Anrechnung auf die maximale Quote an Aktien und aktienähnlichen Produkten.

### 4.2.6 „Derivate“

- Derivate sind ausschließlich zur Absicherung vorhandener Wertpapierbestände sowie zur Erwirtschaftung zusätzlicher ordentlicher Erträge zugelassen.

### 4.2.7 Allgemein

- Anlageprodukte, die nicht in die vorstehende Positivliste aufgenommen sind, dürfen bei Anlageinvestitionen nicht berücksichtigt werden.
- Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten.
- Weitere – über diese Vorgaben hinausgehende – Strategien werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4.3. Währungsrisiken

- Der Schwerpunkt der Geldanlagen soll in Euro und/oder Schweizer Franken lautende Wertpapiere erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z. B. über Renten-, Aktien-, oder Mischfonds abgedeckt werden.
- Die Anlagen in anderen Fremdwährungen sind auf 20% des Finanzanlagevermögens beschränkt.

## 5. Berichterstattung

- Quartalsberichte mit Asset-, Länder- und Währungsallokation, Bonitäten, Cash Flows, Performance und Benchmarkvergleich sind zu erstellen. Eine qualifizierte, nachvollziehbare Einschätzung der Risiken ist zu geben.
- In der Regel und wenn nicht anders vereinbart finden min. einmal jährlich Gespräche mit den beauftragten Finanzinstituten statt. Hier sind die erzielten Ergebnisse der zurückliegenden Berichtsperiode darzulegen und Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung des Finanzanlagevermögens zu geben.